

Förderprogramm

der Großen Kreisstadt Bischofswerda zur Förderung der Ansiedlung, Übernahme und Erhaltung von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben sowie Stadtbild verbessernder Sanierungsmaßnahmen an Häusern in der Innenstadt

Förderprogramm Innenstadt

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Bischofswerda hat am 26.11.2019 folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Die Innenstadt Bischofswerdas verbindet gleich mehrere Merkmale, die ein modernes und lebendiges Stadtzentrum ausmachen. 790 Jahre Geschichte und privates Engagement von Eigentümern schufen in den letzten Jahren eine lebendige Innenstadtarchitektur. Das gesamte Gebäudeensemble auf dem Altmarkt und der im klassizistischen Stil erbaute Bischofssitz sind nur einige architektonische Beispiele der geschichtsträchtigen Innenstadtarchitektur im neuen Glanz. Jeden Freitag wöchentlich lädt reges Markttreiben mit regionalen Produkten Einheimische und Besucher ein. An verschiedenen Wochenenden finden unterschiedlichste Feste und Veranstaltungen statt.

Das Förderprogramm dient gezielt zur die Ansiedlung, Übernahme, Erhaltung von Einzelhandels- und Dienstleistungsunternehmen, Unternehmen der Kreativwirtschaft und Gastronomen sowie zur Unterstützung von baulichen Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes im definierten Kernbereich der Altstadt von Bischofswerda.

Die Förderrichtlinie steht unter dem Vorbehalt eines genehmigten Haushaltes der Stadt Bischofswerda.

Schwerpunkte:

- Neuansiedlung von Einzelhandels-, Dienstleistungs-, Kreativwirtschafts-, Gastronomieunternehmen (Ladenlokal),
- Sicherung bei Unternehmensnachfolgen von Einzelhandels-, Dienstleistungs-, Kreativwirtschafts-, Gastronomieunternehmen (Ladenlokal),
- Sicherung und Förderung von bestehenden Einzelhandels-, Dienstleistungs-, Kreativwirtschafts-, Gastronomieunternehmen bei grundlegenden Renovierungsmaßnahmen über 10.000,00 € im Innenraum oder Außenbereich (Ladenlokal) und
- Zuschüsse für Sanierungen von Häusern, insbesondere für Umbauten in Hinsicht auf Arbeiten, Gastronomie oder seniorengerechtes Wohnen.

Das Förderprogramm trägt zum Erhalt und zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt bei. Ferner ist die Förderung auch ausgerichtet auf die Sicherung vorhandener und Schaffung neuer Arbeitsplätze in der Innenstadt.

1.

Förderziele

Ziel des Förderprogramms ist es, durch die Gewährung eines Zuschusses:

- Motivation für die Neueröffnung, Übernahme, Bestandssicherung von Einzelhandels-, Dienstleistungs-, Kreativwirtschafts-, Gastronomieunternehmen in bestehenden oder leeren Ladenlokalen im Fördergebiet zu schaffen,
- die Stärkung der Innenstadt als Zentrum,
- Leerstände in der Innenstadt zu beseitigen oder zu vermeiden,
- Arbeitsplätze zu sichern oder zu schaffen,
- einen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt,

zu leisten.

2.

Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind:

- Neuansiedlungen, Übernahme von Einzelhandels-, Dienstleistungs-, Kreativwirtschafts-, Gastronomieunternehmen,
- grundlegende Renovierungsmaßnahmen über 10.000,00 € im Innenraum oder Außenbereich von Ladenlokalen im Kernbereich der Altstadt von Bischofswerda (Fördergebiet) und/oder
- Stadtbild verbessernde Sanierungsmaßnahmen an Häusern im Kernbereich der Altstadt von Bischofswerda (Fördergebiet).

3.

Fördergebiet

Gefördert werden Betriebe sowie die Maßnahmen an Häusern, welche sich innerhalb des definierten und räumlich abgrenzten Geltungsbereiches nach beigelegter Karte befinden bzw. ansiedeln nach Ziffer 2 des Förderprogramms.

4.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche oder juristische Personen, die einen Betrieb nach Ziffer 2 des Förderprogramms ansiedeln, übernehmen oder erhalten bzw. Gebäudeeigentümer, die zur Aufwertung des Stadtbildes beitragen.

5.

Art, Umfang und Zeitraum der Förderung

Der Zuschuss beträgt maximal 5.000,00 € bei:

- a) Neuansiedlungen, Übernahme von Einzelhandels-, Dienstleistungs-, Kreativwirtschafts-, Gastronomieunternehmen maximal in Höhe von 50 % aller nachweislich mit der Ansiedlung bzw. Übernahme verbundener Kosten,
- b) grundlegenden Renovierungsmaßnahmen über 10.000,00 € im Innenraum oder Außenbereich von Ladenlokalen, in einer Höhe von maximal 50 % der nachweisbaren Kosten,
- c) Sanierungsmaßnahmen an Häusern im Kernbereich der Altstadt von Bischofswerda, maximal in Höhe von 50 %.

Die Auszahlung der Fördergelder nach Ziffer 5a und 5b erfolgt in zwei Schritten, 50 v.H. einen Monat nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheides, 50 v.H. zwölf Monate nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheides. Die Auszahlung der Fördergelder nach Ziffer 5c erfolgt nach Einreichung des Verwendungsnachweises.

6.

Verfahren

- (1) Das Antragsformular ist mindestens 2 Monate vor Beginn der Geschäftsaufnahme/-beginn bzw. Beginn der geplanten Maßnahme an die
Stadt Bischofswerda
Büro des Oberbürgermeister/Stab/Wirtschaftsförderung
Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
zu stellen.
- (2) Für die Bearbeitung des Antrages ist das vollständige Antragsformular mit folgenden Nachweisen als Anlage erforderlich:
 - aussagekräftiger Geschäftsplan,
 - Stellungnahme fachkundige Stelle über die Tragfähigkeit des Vorhabens (bei Gründung oder Übernahme),
 - Eigentumsnachweis oder Mietvertrag (Kopie),
 - Gewerbeanmeldung bei der Stadt Bischofswerda (Kopie, wenn notwendig) bzw. vergleichbarer Nachweis als Rechtsanwalt; Architekt oder Arzt,
 - Kostenvoranschlag (bei grundlegenden Renovierungsmaßnahmen),
 - Bestätigung, dass eine Förderung aus anderen Förderprogrammen nicht beantragt wurde/wird bzw. abgelehnt wurde (Negativbescheid).

7.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.
- (2) Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unabhängig von Zuschüssen und Zuwendungen Dritter.
- (3) Der Ausschuss für Technik und Wirtschaft entscheidet über die Gewährung der Förderung.
- (4) Das Förderprogramm ist zunächst auf die Jahre 2019 und 2020 begrenzt. Jährlich stehen bis zu 50.000,00 € zur Verfügung. Nicht verbrauchte Mittel aus 2019 können ins Folgejahr übertragen werden.
- (5) Wird Betriebsfähigkeit innerhalb des ersten Geschäftsjahres eingestellt, besteht kein Anspruch auf die Auszahlung des zweiten Teilbetrages nach 12 Monaten; die bereits gezahlten Fördermittel sind zurück zu zahlen.
- (6) Die Förderung wird nur einmalig gewährt je Gewerbetreibenden und Ladenlokal bzw. Gebäude.
- (7) Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid der Stadt Bischofswerda.
- (8) Der Bewilligungszeitraum beträgt ein Jahr ab Rechtskraft des Bewilligungsbescheides.
- (9) Zum Nachweis der Verwendung der Fördermittel ist ein Verwendungsnachweis inklusive aussagekräftiger Belege, Listen, Fotodokumentation, o.Ä. bis spätestens einen Monat nach Ende des Bewilligungszeitraumes schriftlich einzureichen.
- (10) Sofern Fördermittel nicht der Förderrichtlinie entsprechend verwendet werden, sind bereits gezahlte Fördermittel entsprechend § 49a VwVfG zurückzuzahlen und zu verzinsen.

8.

Begriffsdefinitionen

- (1) Übernahme - ist die Wiedereröffnung oder Fortführung eines bestehenden definierten Betriebes.
- (2) Neuansiedlung - ist die erstmalige Inbetriebnahme eines bestehenden definierten Betriebes.
- (3) Kreativwirtschaft - Kreativschaffende der Kultur- und Kreativwirtschaft sind nach der Definition der Wirtschaftsministerkonferenz Angehörige der freien Berufe sowie Klein- und Kleinstbetriebe, die „überwiegend erwerbswirtschaftlich orientiert sind und sich mit der Schaffung, Produktion, Verteilung und/oder medialen Verbreitung von kulturellen/kreativen Gütern und Dienstleistungen befassen.“

9.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft und am 31.12.2020 außer Kraft.

Bischofswerda, 28.11.2019

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Antragsformular, Karte Fördergebiet

Anlage zur Richtlinie:

Personenangaben:

Vorname:

Nachname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon Festnetz:

Telefon Mobil:

Telefax:

E-Mail:

Internet:

Kreditinstitut:

IBAN:

BIC:

Gegenstand-Antragsstellung:

Ich beantrage hiermit die Gewährung eines Zuschusses im Rahmen des Förderprogramms „Innenstadt“ der Großen Kreisstadt Bischofswerda zur Förderung Neuansiedlung von Einzelhandels-, Dienstleistungs-, Kreativwirtschafts-, Gastronomieunternehmen, Sicherung bei Unternehmensnachfolgen, Sicherung und Förderung der bestehenden Einzelhandels-, Dienstleistungs-, Kreativwirtschafts-, Gastronomieunternehmen bei grundlegenden Renovierungsmaßnahmen.

Ich eröffne oder übernehme, renoviere
einen Einzelhandelsbetrieb Dienstleistungsbetrieb Gastronomiebetrieb, Kreativbetrieb
in einem bestehenden oder ehemaligen Ladenlokal im definierten Fördergebiet.

Miet- / Geschäftsbeginn:

Name des Betriebes:

Rechtsform:

Ich saniere/renoviere ein Haus im definierten Fördergebiet.

Schlussbestimmungen:

Ich habe den Antrag mindestens 2 Monate vor Beginn meiner Geschäftsaufnahme/-beginn/-übernahme bzw. Maßnahmenbeginn bei der Stadt Bischofswerda eingereicht. Gegenfalls zur Umsetzung der Maßnahme notwendige Zustimmungen/Genehmigungen Dritter (insbesondere von Behörden) bringe ich unaufgefordert schriftlich im Rahmen der Antragstellung bei.

Datenschutzerklärung Hinweis

Ich bin damit einverstanden, dass meine Antragsdaten zur internen Bearbeitungsverwendung bei der Großen Kreisstadt Bischofswerda und gespeichert und zur Entscheidung im nichtöffentlichen Teil im Ausschuss für Technik und Wirtschaft verwendet werden dürfen. Die Erhebung der vorgenannten Daten dient der Realisierung des Förderprogramms. Zu anderen als den genannten Zwecken werden die Daten nicht verwendet. Meine Rechte gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), insbesondere das

- Recht auf Auskunft (Art. 15 EU-DSGVO),
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 EU-DSGVO),
- Recht auf Löschung (Art. 17 EU-DSGVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 EU-DSGVO),
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 EU-DSGVO) und
- Recht auf Widerspruch (Art. 21 EU-DSGVO)

wurden mir zur Kenntnis gegeben. Ich habe diese Rechte verstanden.

Ich **stimme hiermit ausdrücklich** der **Erhebung, Verarbeitung** und **Speicherung** meiner Daten sowie der **Weitergabe** an die zur Datenverarbeitung berechtigten Stellen **zu**.

Diese Erklärung ist freiwillig und gilt widerruflich, längstens jedoch bis zum Ende des Förderprogramms und denen sich daraus ergebenden haushaltsrechtlichen oder archivrechtlichen Aufbewahrungs- und/oder Archivierungspflichten.

Ich verpflichte mich gegenüber der Großen Kreisstadt Bischofswerda als Fördermittelgeber alle relevanten Sachverhalte und Änderungen im Rahmen der Förderungsabwicklung unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die Aufgabe der Geschäftstätigkeit innerhalb der Förderungsabwicklung und des Folgejahres.

Ich versichere, dass der Schwerpunkt meiner Geschäftstätigkeit in der oben genannten Nutzung bzw. Sortiment/Dienstleistung liegt und Schwerpunkt meiner beruflichen Tätigkeit ist.

Folgend Anhänge liegen bei:

- aussagekräftiger Geschäftsplan (wenn notwendig),
- Stellungnahme(n) fachkundiger Stelle(n) über die Tragfähigkeit des Vorhabens (bei Gründung und Übernahme), (Industrie- und Handelskammer Dresden, Handelsverband Sachsen e.V., Kreditinstitut, wenn notwendig),
- Eigentumsnachweis oder Mietvertrag (Kopie),
- Gewerbeanmeldung bei der Stadt Bischofswerda (Kopie, wenn notwendig),
- Kostenvoranschlag (bei grundlegenden Renovierungsmaßnahmen).

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich für diese konkrete Maßnahme keine andere Fachförderung erhalten habe.

Bischofswerda,

Unterschrift/Stempel